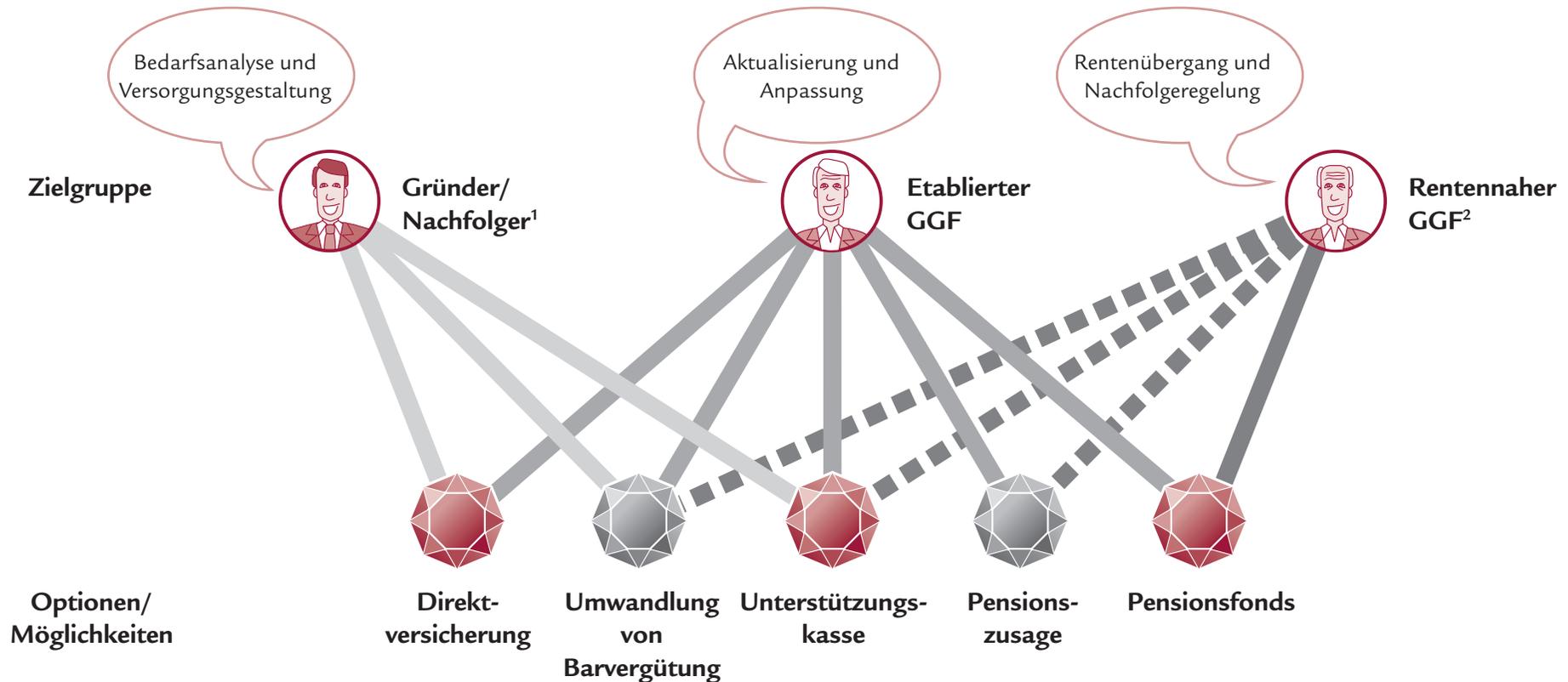


# Vorsorgemöglichkeiten des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH

Wie Sie später leben, entscheiden Sie heute. Für ein selbstbestimmtes Leben benötigen Sie natürlich eine solide finanzielle Basis. Da insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) oft wenig bis keine gesetzliche Rente erhalten, gilt es, diese Versorgungslücke mit geeigneten Vorsorgelösungen zu schließen.

Swiss Life bietet eine individuell anpassbare Vorsorge für alle Zielgruppen.



<sup>1</sup>Ggf. sind steuerliche Wartezeiten zu beachten

<sup>2</sup>Bei der Auswahl der Vorsorgelösung sind Erdienbarkeitsfristen zu beachten

# Checkliste für steuerliche Anerkennung einer GGF-Versorgung



## 1. Prüfebene: § 4d EStG (Zuwendungen) und § 6a EStG (Rückstellungen)

### Bei Verstoß

- keine steuerliche Anerkennung der Zusage, d.h.
  - keine Bildung von Pensionsrückstellungen bzw.
  - Auflösung bestehender Pensionsrückstellungen
  - Bei U-Kasse: Zuwendungen sind keine Betriebsausgaben

## 2. Prüfebene: § 8 Abs. 3 KStG (vGA oder vE)

### Bei Verstoß

- Außerbilanzielle Neutralisierung der Betriebsausgabe und Kapitaleinkünfte statt Versorgungsbezüge (GGF)
- vE - Verdeckte Einlage (GmbH); Lohnsteuerlicher Zufluss (GGF)
- vGA (verdeckte Gewinnausschüttung)

### Kriterien <sup>1</sup>

- Gesellschafterbeschluss für Zusage vorhanden
- §181 BGB (Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot)
- Schriftform der Zusage
- Klare und eindeutige Regelungen
- Keine steuerschädlichen Vorbehalte
- Keine Einbeziehung von gewinnabhängigen Bezügen
- Nachholverbot (Rückstellungsbildung erst ab dem Jahr der Einrichtung)
- Mindestalter 23 (ab 2018)
- Angemessenheit (keine Überversorgung)
  - GRV- und bAV-Renten dürfen max. 75 % des anzurechnenden Gehalts betragen

### Kriterien <sup>1</sup>

- Angemessenheit der Gesamtbezüge (Pensionszusage: fiktive Jahresnettoprämie; U-Kasse: jährliche Zuwendungen)
- Erdienbarkeit:
  - beherrschender GGF (Höchstalter 59/10 Jahre Restlaufzeit bis zum frühestmöglichen Altersversorgungsbezug)
  - nicht beherrschender GGF (Höchstalter 59/12 Jahre tätig/3 Jahre Restlaufzeit)
- Üblichkeit („Fremdvergleich“)
- Nachzahlungsverbot (beherrschender GGF - nicht rückwirkend; Unverfallbarkeit ab Zusagedatum)
- Finanzierbarkeit (Überschuldungsprüfung)
- Ernsthaftigkeit (Mindest-/Höchst-Pensionsalter)
- Probezeit/Wartezeit:
  - Unternehmensbezogen 5 Jahre
  - Personenbezogen 2/3 Jahre